



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

20. Jahrgang	Potsdam, den 11. August 2009	Nummer 23
---------------------	-------------------------------------	------------------

Datum	Inhalt	Seite
13.7.2009	Verordnung über die Eignung des Angebotes von Kindertagespflege, insbesondere die Qualifikation der Tagespflegeperson und die räumlichen Voraussetzungen (Kindertagespflegeeignungsverordnung – TagpflegEV) . . .	438
14.7.2009	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Nuthetal-Beelitzer Sander“	441
14.7.2009	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Nationalparkregion Unteres Odertal“	442
16.7.2009	Zweite Verordnung zur Änderung der Grundschulverordnung	445

**Verordnung über die Eignung des Angebotes
von Kindertagespflege, insbesondere die
Qualifikation der Tagespflegeperson und
die räumlichen Voraussetzungen
(Kindertagespflegeeignungsverordnung –
TagpflegEV)**

Vom 13. Juli 2009

Auf Grund des § 23 Absatz 1 Nummer 5 des Kindertagesstättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384), der durch Gesetz vom 21. Juni 2007 (GVBl. I S. 110) geändert worden ist, verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Landtagsausschuss für Bildung, Jugend und Sport und im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Minister des Innern und der Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie:

§ 1

Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für Kindertagespflege im Sinne des Kindertagesstättengesetzes. Kindertagespflege beruht auf einem persönlichen Betreuungsverhältnis zwischen der Tagespflegeperson und dem Kind. Sie gilt auch für die Kooperation mehrerer Tagespflegepersonen, soweit im Regelfall ausschließlich die vermittelte oder anerkannte Tagespflegeperson das jeweilige Kind betreut. Von dieser Verordnung unberührt bleibt eine von Eltern selbstorganisierte, zum Beispiel auf Nachbarschaftshilfe oder familiärer Unterstützung beruhende Betreuung von Kindern, die nicht durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe anerkannt oder durch den Leistungs-verpflichteten nach § 12 Absatz 1 des Kindertagesstättengesetzes oder in dessen Auftrag vermittelt wird.

§ 2

Eignung und Qualifikation der Tagespflegeperson

(1) Die Tagespflegeperson muss über die gesundheitlichen Voraussetzungen verfügen und geeignet im Sinne von § 23 Absatz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sein. Für die Feststellung der gesundheitlichen Voraussetzungen kann die Vorlage eines Gesundheitszeugnisses verlangt werden. Für die Feststellung der persönlichen Eignung soll das Jugendamt des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bei der Vermittlung und in regelmäßigen Abständen verlangen, dass die Tagespflegeperson ein Führungszeugnis vorlegt. Die erforderliche Sachkompetenz richtet sich nach der Anzahl der zu betreuenden Kinder und gegebenenfalls besonderen Anforderungen aus der Art der Aufgabe. Die Qualifizierung zur Erlangung der Sachkompetenz hat sich am Curriculum des Deutschen Jugendinsti-

tuts „Qualifizierung in der Kindertagespflege“¹, einschließlich der landesspezifischen Konkretisierungen, die in den Anlagen 1 und 2 dargestellt sind, zu orientieren.

(2) Vor der Aufnahme des ersten Kindes in die Kindertagespflege muss die Tagespflegeperson an einem Vorbereitungslehrgang im Umfang von mindestens 30 Stunden eines durch das Land anerkannten Trägers erfolgreich teilgenommen haben. Die Vorbereitung kann auch durch eine vom Jugendamt des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe durchgeführte oder vermittelte Praxisberatung erfolgen. Zusätzlich ist ein Kurs „Erste-Hilfe bei Säuglingen und Kleinkindern“ zu absolvieren.

(3) Wer zwei oder mehr fremde Kinder betreut und keine pädagogische Ausbildung hat, muss zusätzlich an einer mindestens 130 Stunden umfassenden Grundqualifizierung erfolgreich teilgenommen haben. Diese Grundqualifizierung soll möglichst tätigkeitsbegleitend erfolgen. Das Jugendamt kann der Tagespflegeperson erlauben, während dieser Zeit zwei, bei besonderer Eignung drei fremde Kinder zu betreuen.

(4) Tagespflegepersonen, die Kinder mit einem besonderen gesundheitlichen oder pädagogischen Bedarf oder Kinder über Nacht betreuen, müssen auf diese besonderen Anforderungen aus der Art der Aufgabe durch Teilnahme an zusätzlichen entsprechenden Qualifizierungsmaßnahmen vorbereitet sein.

(5) Tagespflegepersonen, die über eine Qualifikation gemäß Tagespflegeeignungsverordnung vom 22. Januar 2001 (GVBl. II S. 21) verfügen, müssen spätestens bei der nächsten Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch über die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 verfügen.

§ 3

Räumliche Voraussetzungen

Die Räumlichkeiten einschließlich deren Ausstattung müssen die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 3 des Kindertagesstättengesetzes ermöglichen und die Sicherheit der Kinder gewährleisten. Die Räumlichkeiten und die Ausstattung sollen anregungsreich und kindgemäß sein.

§ 4

Gesundheitsvorsorge

Die Tagespflegeperson meldet dem Gesundheitsamt Name und Alter jedes von ihr betreuten Kindes sofort, spätestens jeweils

¹ Weiß/Stempinski/Schumann/Keimeleder, DJI-Curriculum „Qualifizierung in der Kindertagespflege“, Kallmeyer 2008 (2. Auflage)

zum 31. Oktober eines Jahres, um zu gewährleisten, dass der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst seinen Aufgaben nach dem Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetz vom 23. April 2008 (GVBl. I S. 95) in der jeweils geltenden Fassung nachkommen kann.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Tagespflegeeignungsverordnung vom 22. Januar 2001 (GVBl. II S. 21) außer Kraft.

Potsdam, den 13. Juli 2009

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Holger Rupprecht

Anlage 1 (zu § 2 Absatz 1)

Vorbereitung für Tagespflegebewerberinnen und -bewerber (30 Unterrichtsstunden)

Die Vorbereitung findet nach einer ausführlichen Information in der Regel durch die zuständige Fachkraft beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) statt, in der die Tagespflegebewerberinnen und -bewerber über die rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Rahmenbedingungen der Kindertagespflege informiert wurden. Im Rahmen der Vorbereitung werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf die Tätigkeit als Tagespflegepersonen, insbesondere die Situation in häuslicher Umgebung beziehungsweise im eigenen Haushalt fremde Kinder zu betreuen, vorbereitet. Die Vorbereitung richtet sich an pädagogisch ausgebildete und nicht ausgebildete Personen, die über unterschiedliche Vorkenntnisse, Lernerfahrungen, Lebensentwürfe und Biografien verfügen. Das inhaltliche und methodisch-didaktische Konzept der Vorbereitung soll dieser möglicherweise heterogenen Gruppenzusammensetzung Rechnung tragen. Die bisherigen Lernerfahrungen und der Kenntnisstand der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen angemessen berücksichtigt werden, um den Selbstbildungsprozess und das selbstorganisierte Lernen zu fördern.

Die Dozentinnen und Dozenten müssen in der Lage sein, das Kursangebot entsprechend den oben genannten Erfordernissen und den Inhalten der nachfolgenden Themenkomplexe auszugestalten. Sie müssen mit der Kindertagespflege als Form der Kindertagesbetreuung vertraut sein. Als grobe Orientierung empfiehlt es sich, für jedes Thema etwa drei bis vier Unter-

richtsstunden vorzusehen. Die Vorbereitungskurse sind mit in der Regel 15 Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchzuführen.

a) Voraussetzungen der Aufnahme von Tagespflegekindern

- Kindertagespflege als berufliche Perspektive
- Entwicklung von Vorstellungen zur Ausgestaltung der Tätigkeit als Tagespflegeperson (Alltagsplanung, Organisation und Management)
- Aufbau einer regionalen Vernetzung unter Tagespflegepersonen
- Zusammenarbeit mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt, Praxisberatung) und der Gemeinde oder dem Amt
- Aufsichtspflicht in der Kindertagespflegestelle

b) Besonderheit von Kindertagespflege

- Mitleben von fremden Kindern im eigenen Familienrahmen
- Analyse der Lebenssituation der anderen Familienmitglieder (eigene Kinder, Partner)
- Auswirkung der Betreuung auf die Familie der Tagespflegeperson
- Mögliche Konsequenzen für die eigene Familie, besonders für die eigenen Kinder
- Möglichkeiten der Gestaltung des Kindertagespflegealltags

c) Eingewöhnung in Kindertagespflege

- Bedeutung der Eingewöhnung für das Kind
- Kurze Einführung in die Bindungstheorie
- Eingewöhnungszeit als Gelegenheit der Kontaktaufnahme zwischen den Erwachsenen
- Abschied von der Tagespflegeperson (Beendigung des Betreuungsverhältnisses)

d) Zusammenarbeit mit Eltern

- Erstgespräche
- Elterngespräche
- Entwicklungsgespräche
- Kommunikation und Kooperation zwischen Tagespflegeperson und Eltern
- Entwicklung von Empathie für die Situation der Eltern und des Lebensumfeldes des Kindes
- Einführung in die Grenzsteine der Entwicklung als Frühwarnsystem, um Entwicklungsverzögerungen festzustellen, und als eine Grundlage für Gespräche mit Eltern

e) Pädagogische Angebote für Kleinkinder im häuslichen Rahmen

- Wie lernen kleine Kinder?
Pädagogische Angebote für kleine Kinder auf der Grundlage der Grundsätze elementarer Bildung

f) Ernährung für Säuglinge und Kleinkinder

- Einführung in die Grundlagen gesunder Ernährung, Entwicklung von selbstständigem und selbstbestimmtem Essverhalten
- Tipps zur praktischen Umsetzung im Kindertagespflegealltag,
Hygiene in der Tagespflegestelle

Anlage 2
(zu § 2 Absatz 1)

Grundqualifizierung für Kindertagespflegepersonen
(130 Unterrichtsstunden)

Die Grundqualifizierung wird als tätigkeitsbegleitende Maßnahme für Kindertagespflegepersonen angeboten. Im Mittelpunkt der Qualifizierung stehen die Vermittlung von Fachwissen, praxisbezogenen Handlungskompetenzen sowie ein systematischer Erfahrungsaustausch. Die Grundqualifizierung dient der Vertiefung von Kenntnissen und Kompetenzen von Kindertagespflegepersonen, die keine pädagogische Ausbildung besitzen. Die Auswahl der Seminarmethoden soll teilnehmerorientiert sein. Die bisherigen Lernerfahrungen und der Kenntnisstand der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen angemessen berücksichtigt werden, um den Selbstbildungsprozess und das selbstorganisierte Lernen zu fördern.

Die Dozentinnen und Dozenten müssen in der Lage sein, das Kursangebot entsprechend den oben genannten Erfordernissen und den Inhalten der nachfolgenden Themenkomplexe auszugestalten. Sie müssen mit der Kindertagespflege als Form der Kindertagesbetreuung vertraut sein. Die nachfolgend benannten Themenkomplexe von 16 beziehungsweise 24 Unterrichtsstunden sollen möglichst als zwei- bis dreitägige Blockveranstaltungen oder als ganztägige Seminareinheiten durchgeführt werden. Die Grundqualifizierungskurse sind in der Regel mit 15 Teilnehmerinnen oder Teilnehmern durchzuführen. Die Kurse schließen mit einem Abschlusskolloquium in Form eines Fachgesprächs ab.

a) Entwicklungspsychologie von Kleinkindern (16 Unterrichtsstunden)

- Überblick über die Phasen kindlicher Entwicklung und deren Besonderheiten vor allem im Kleinkindalter (0 bis 3 Jahre)
- Ich-Entwicklung kleiner Kinder (das Bindungsverhalten, das Trotzalter, die Sauberkeitserziehung, ...)
- Erarbeiten von pädagogischen Handlungsmöglichkeiten, um auf das jeweils entwicklungsbedingte Verhalten der Kinder einzugehen
- Erkennen von entwicklungsfördernden und entwicklungshemmenden Verhaltensweisen Erwachsener sowie sonstiger äußerer Faktoren und ihre Wirkung
- Sensibilisierung für Störungen im Entwicklungsverlauf
- Kennenlernen des Instruments „Grenzsteine der Entwicklung“ und Anwendung
- Fallarbeit

b) Pädagogik (16 Unterrichtsstunden)

- Erziehungsziele und -verhalten, das einzelne Kind und die Gruppe
- Unterschiedliche pädagogische Ansätze, zum Beispiel Montessori, Waldorf und andere
- Umgang mit Freiräumen, Regeln und Grenzen
- Gezieltes systematisches Beobachten als Handwerkszeug für die pädagogische Arbeit
- Übergänge gestalten

- Profil zeigen: Anforderungen an das pädagogische Konzept einer Kindertagespflegestelle

c) Erziehungspartnerschaft mit Eltern zum Wohle des Kindes (24 Unterrichtsstunden)

- Entwicklung von Empathie für die Situation der Eltern und das Lebensumfeld des Kindes
- Kommunikation und Kooperation zwischen Tagespflegeperson und Eltern
- Abgrenzung gegenüber den Eltern
- Erstgespräche, Elterngespräche, Elternabende, Entwicklungsgespräch
- Umgang mit Konflikten, Fallarbeit

d) Kooperation und Zusammenarbeit (8 Unterrichtsstunden)

- Aufgaben und Angebote des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe
- Möglichkeiten und Angebote der Vernetzung mit regionalen Einrichtungen und Beratungsstellen
- Kooperation mit anderen Tagespflegepersonen, Arbeitskreisen, Vereinen, Initiativen der Kindertagespflege
- Aufbau eigener Netzwerkstrukturen
- Kooperation mit Kindertagesstätten und Grundschulen
- Fortbildungen für Tagespflegepersonen

e) Pädagogische Angebote, Spielpädagogik (10 Unterrichtsstunden)

- Pädagogische und entwicklungsfördernde Angebote und Möglichkeiten, besonders für Kleinkinder in der häuslichen Umgebung
- Spiel als Methode, Lern- und Gruppenprozesse anzuregen und zu fördern
- Spielzeugauswahl und Raumgestaltung

f) Umgang mit dem Thema Kinderschutz (8 Unterrichtsstunden)

- Kennenlernen der Verfahrenswege und Zuständigkeiten
- Die Aufgaben nach § 8a SGB VIII
- Anzeichen für die Gefährdung des Kindeswohls
- Klärung der eigenen Rolle und Aufgaben – Wer und wo sind meine Ansprechpartner?

g) Förderung von Kleinkindern und der Bildungsauftrag in der Kindertagespflege (8 Unterrichtsstunden)

- Die Bedeutung von Bildungsplänen in der frühen Kindheit
- Grundsätze der elementaren Bildung als Grundlage der Arbeit
- Angebote versus Selbstbildung
- Die Bildungsbereiche und ihre praktische Umsetzung in der Kindertagespflege

h) Die Instrumente der Beobachtung aus den Grundsätzen elementarer Bildung (8 Unterrichtsstunden)

- Selbstbildungsprozesse beobachten und dokumentieren
- Der positive Blick auf das Kind
- Kindzentrierte Instrumente der Beobachtung
- Bildungs- und Lerngeschichten und die Arbeit mit Portfolios als Formen der Dokumentation

i) Selbstreflexion (24 Unterrichtsstunden)

- Analyse der Zusammenhänge von pädagogischem Handeln und eigener Sozialisation
- Umgang mit Respekt – Das Recht der Kinder auf gewaltfreie Erziehung in der Kindertagespflege
- Umgang mit Stress, Strategien für den Alltag, eigene Ressourcen finden und erhalten
- Entwicklung und Definition eigener Erziehungsziele und Überprüfung der pädagogischen Konzeption
- Berufsbezogene Selbsterfahrung und Selbstreflexion
- Entwicklung von Perspektiven und persönlichen Zielen in der Tätigkeit als Tagespflegeperson

j) Kursabschluss und Rückschau (8 Unterrichtsstunden)

- Wo stehe ich, was brauche ich noch?
- Vorbereitung des Abschlusskolloquiums

**Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet
„Nuthetal-Beelitzer Sander“**

Vom 14. Juli 2009

Auf Grund des § 22 Absatz 2 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 und 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350) verordnet der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Nuthetal-Beelitzer Sander“ vom 10. Februar 1999 (GVBl. II S. 115), die zuletzt durch Verordnung vom 3. März 2009 (GVBl. II S. 262) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „41 670 Hektar“ durch die Angabe „41 666 Hektar“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 4 werden die Angabe „324 Flurkarten“ durch die Angabe „323 Flurkarten“ und die Angabe „zehn Liegenschaftskarten“ durch die Angabe „elf Liegenschaftskarten“ ersetzt.

2. Die topografische Karte im Maßstab 1 : 10 000 mit dem Titel „Anlage zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet ‚Nuthetal-Beelitzer Sander‘“, Blattnummer 33, die mit dem Siegel des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz, Siegelnummer 25 versehen und vom Siegelverwahrer am 1. August 2007 unterschrieben worden ist, wird ersetzt durch die topografische Karte im Maßstab 1 : 10 000 mit dem Titel

zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet ‚Nuthetal-Beelitzer Sander‘“, Blattnummer 33, die mit dem Siegel des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz, Siegelnummer 25 versehen und vom Siegelverwahrer am 9. Juli 2009 unterschrieben worden ist.

3. Die Flurkarte mit dem Titel „Flurkarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet ‚Nuthetal-Beelitzer Sander‘“, laufende Nummer 126, Gemarkung Hennickendorf, Flur 5, Maßstab 1 : 2 500, die mit dem Siegel des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz, Siegelnummer 9 versehen und von der Bearbeiterin Frau Schütte am 16. Dezember 1998 unterschrieben worden ist, wird ersetzt durch die Liegenschaftskarte mit dem Titel „Liegenschaftskarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet ‚Nuthetal-Beelitzer Sander‘“, laufende Nummer 126, Gemarkung Hennickendorf, Flur 5, Maßstab 1 : 2 000, die mit dem Siegel des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz, Siegelnummer 25 versehen und vom Siegelverwahrer am 9. Juli 2009 unterschrieben worden ist.

4. Die Liegenschaftskarte mit dem Titel „Liegenschaftskarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet ‚Nuthetal-Beelitzer Sander‘“, laufende Nummer 127, Gemarkung Hennickendorf, Flur 6, Maßstab 1 : 2 000, die mit dem Siegel des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz, Siegelnummer 25 versehen und vom Siegelverwahrer am 1. August 2007 unterschrieben worden ist, wird ersetzt durch die Liegenschaftskarte mit dem Titel „Liegenschaftskarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet ‚Nuthetal-Beelitzer Sander‘“, laufende Nummer 127, Gemarkung Hennickendorf, Flur 6, die mit dem Siegel des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz, Siegelnummer 25 versehen und vom Siegelverwahrer am 9. Juli 2009 unterschrieben worden ist.

5. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

In der Zeile **Blatt-Nr.** 33 wird in der Spalte **Unterzeichnung** die Angabe „unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 25 des MLUV, am 01.08.2006“ durch die Angabe „unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 25 des MLUV, am 9. Juli 2009“ ersetzt.

- b) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

Laufende Nummer 126 mit den dazugehörigen Angaben wird aufgehoben.

- c) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nach **laufender Nummer** 125d werden folgende Nummern 126a, 126b und 126c mit den dazugehörigen Angaben eingefügt:

„126a	Hennickendorf	5, 6	2 000	unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 25 des MLUV, am 9. Juli 2009
126b	Hennickendorf	5, 6	2 000	unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 25 des MLUV, am 9. Juli 2009
126c	Hennickendorf	5, 6	2 000	unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 25 des MLUV, am 9. Juli 2009“.

bb) In der Zeile **laufende Nummer** 127 wird in der Spalte **Unterzeichnung** die Angabe „unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 25 des MLUV, am 01.08.2007“ durch die Angabe „unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 25 des MLUV, am 9. Juli 2009“ ersetzt.

Artikel 2

Eine Verletzung der in § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrem Inkrafttreten schriftlich unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber dem Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz geltend gemacht werden. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur dann beachtlich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind und die Mängel in der Abwägung innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen geltend gemacht worden sind.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 14. Juli 2009

Der Minister für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Verbraucherschutz

In Vertretung
Dietmar Schulze

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Nationalparkregion Unteres Odertal“

Vom 14. Juli 2009

Auf Grund des § 22 Absatz 2 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 und 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350) verordnet der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Nationalparkregion Unteres Odertal“ vom 6. Januar 1998 (GVBl. II S. 104), die durch Verordnung vom 25. April 2000 (GVBl. II S. 126) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Angabe „17 760 Hektar“ durch die Angabe „17 759 Hektar“ ersetzt.

2. Die Flächen, die in den Anlagen zu dieser Verordnung (topografische Karte im Maßstab 1 : 10 000, Liegenschaftskarte im Maßstab 1 : 2 500) schraffiert dargestellt sind, werden aus dem Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes ausgegliedert. Maßgebend für den neuen Grenzverlauf ist der innere Rand der in der Liegenschaftskarte eingetragenen Linie. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Artikel 2

Eine Verletzung der in § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrem Inkrafttreten schriftlich unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber dem Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz geltend gemacht werden. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur dann beachtlich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind und die Mängel in der Abwägung innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen geltend gemacht worden sind.

Artikel 3

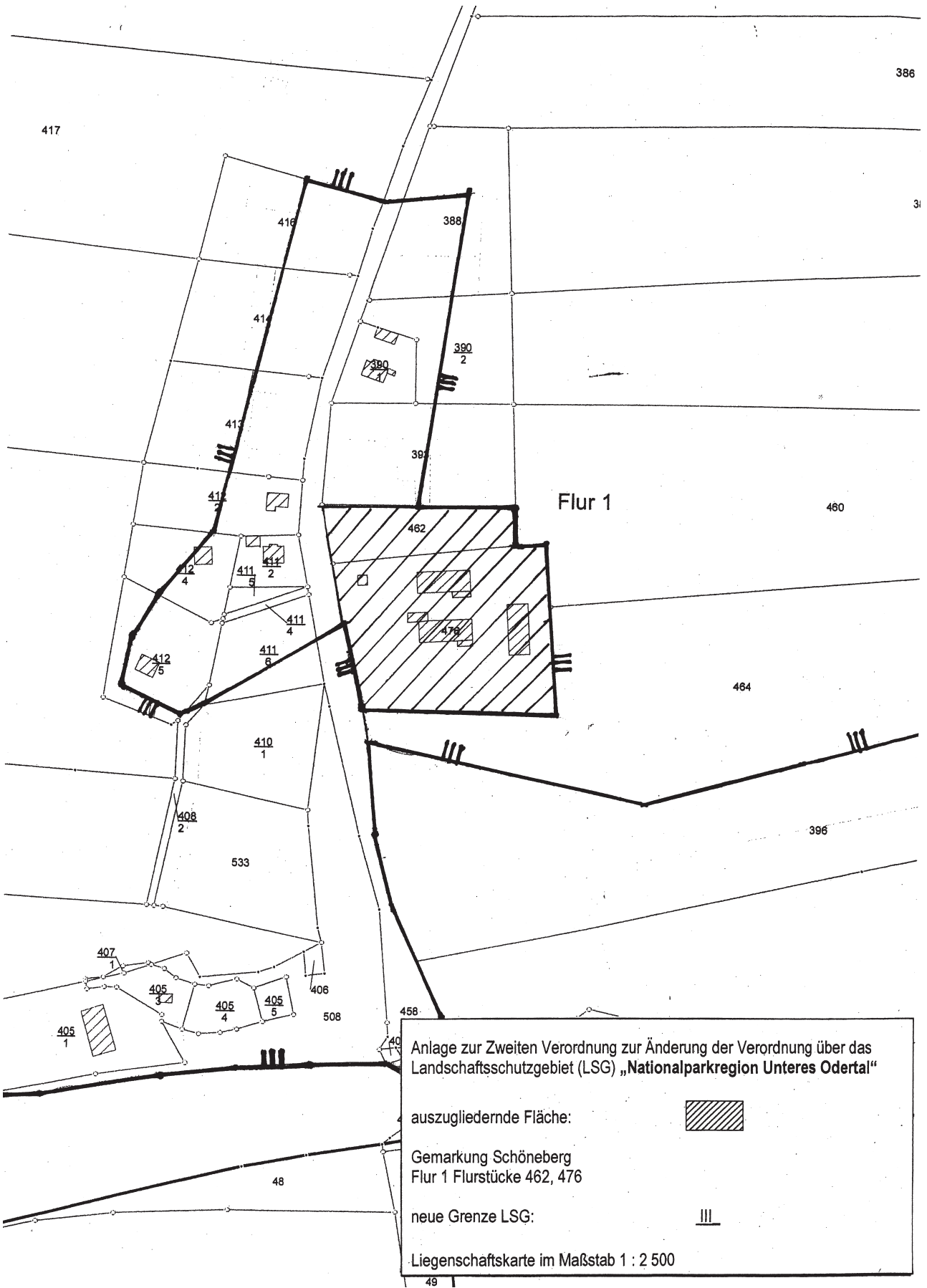
Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 14. Juli 2009

Der Minister für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Verbraucherschutz

In Vertretung
Dietmar Schulze





Zweite Verordnung zur Änderung der Grundschulverordnung

Vom 16. Juli 2009

Auf Grund des § 19 Absatz 5 in Verbindung mit § 37 Absatz 2 Satz 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), von denen § 19 Absatz 5 durch Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe d und § 37 Absatz 2 Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 28 Buchstabe b des Gesetzes vom 8. Januar 2007 (GVBl. I S. 2, 6) geändert worden sind, verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

Artikel 1

Änderung der Grundschulverordnung

Die Grundschulverordnung vom 2. August 2007 (GVBl. II S. 190), die durch Verordnung vom 13. Oktober 2008 (GVBl. II S. 394) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 3 wird wie folgt gefasst:
„§ 3 (weggefallen)“.
 - b) Die Angabe zu § 16 wird wie folgt gefasst:
„§ 16 (weggefallen)“.
2. § 3 wird aufgehoben.
3. § 16 wird aufgehoben.
4. Die Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 2

(zu § 4 Abs. 4, 6 und 7)

Landkreis _____
 Gesundheitsamt _____
 Straße, Hausnummer _____
 PLZ, Ort _____

Datum _____

Schulärztliche Stellungnahme
 gemäß § 4 Abs. 4 der Grundschulverordnung

Vorname, Name

geboren am _____ in _____

Wohnanschrift _____

 weiblich männlich

Schule _____

Es wird empfohlen, das Kind vor Aufnahme in die Jahrgangsstufe 1

- dem zuständigen Schulpsychologen vorzustellen,
 der zuständigen Sonderpädagogischen Förder- und Beratungsstelle vorzustellen.

Schulärztliche Hinweise/Empfehlungen zum Schulanfang**Empfohlene****Stuhlgröße** nach DIN I ISO 5970 (Körpergröße beim Schulanfang)

- 1/orange (unter 113 cm) 2/lila (von 113 cm bis 127 cm)
 3/gelb (von 128 cm bis 142 cm) 4/rot (von 143 cm bis 157 cm)

Händigkeit rechts links beidseitig

Sehen Das Sehvermögen durch verordnete Brille voll kompensiert.
 Das Sehvermögen ist zurzeit mit einer Brille nicht voll korrigierbar.
 Es wird empfohlen, das Kind einem Facharzt durch die Eltern vorzustellen.

Hören Das Kind trägt ein Hörgerät.
 Es wird empfohlen, das Kind einem Facharzt durch die Eltern vorzustellen.

Sprache/Sprechen

- Die Verständigung in deutscher Sprache ist nur eingeschränkt möglich.
- Das Kind befindet sich in logopädischer Behandlung.
- Es wird empfohlen, eine logopädische Behandlung durch die Eltern zu veranlassen.

Grobmotorik und Körperkoordination

- Eine spezifische schulische Förderung wird empfohlen.
- Das Kind befindet sich in entsprechender Behandlung.
- Es wird empfohlen, eine entsprechende Behandlung durch die Eltern zu veranlassen.

Emotionale/soziale Entwicklung

- Das Kind befindet sich in entsprechender Behandlung.
- Es wird empfohlen, eine kinder- und jugendpsychiatrische Diagnostik und Behandlung durch die Eltern zu veranlassen.

Medizinisch relevante Befunde, die zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Kindes im Schulunterricht führen könnten:

Es wird empfohlen

- das Kind einzuschulen.
- aus medizinischen Gründen eine Zurückstellung vorzunehmen.

Begründung für die Empfehlung der Zurückstellung vom Schulbesuch:

Im Auftrag

(Schulärztin/Schularzt)

Stempel

Kenntnisnahme der Eltern

(Datum/Unterschrift)“.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

448

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II – Nr. 23 vom 11. August 2009

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2009 in Kraft.

Potsdam, den 16. Juli 2009

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Holger Rupprecht

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24 – 25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam 0331 5689-0